



**Richtlinie**  
**des Landkreises Jerichower Land**  
**zur Gewährung von einmaligen Beihilfen und**  
**Zuschüssen gemäß § 39 SGB VIII**

Gültigkeit ab: 1. Januar 2024  
Ansprechpartner: Fachbereich Kinder – Jugend – Familie  
Anschrift: In der Alten Kaserne 4  
39288 Burg  
Telefon: +49 3921 949 5100  
Telefax: +49 3921 949 9550  
E-Mail: jugendamt@lkjl.de

## **Geltungsbereich**

Die Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die im Rahmen von Leistungen der Jugendhilfe nach §§ 19, 33, 34, 35, 35a, 41 und § 42 SGB VIII stationär innerhalb des Landkreises Jerichower Land untergebracht sind.

## **Beihilfen und Zuschüsse**

Neben den laufenden Leistungen können vom Jugendamt einmalige Beihilfen oder Zuschüsse auf Antrag hin gewährt werden. Einmalige Beihilfen gehören zum Unterhalt des jungen Menschen nach § 39 SGB VIII.

Zu den laufenden Leistungen bei Pflegekindern gehören die Pauschalbeträge für den Sachaufwand, die Kosten für die Pflege und Erziehung sowie die Kosten der Unfallversicherung und der Alterssicherung der Pflegeperson. Diese laufenden Leistungen werden durch Rechtsverordnung durch die oberste Landesjugendbehörde geregelt.

## **Verfahrensgrundsätze**

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse, sowie sonstige Leistungen werden bei besonderem Bedarf zusätzlich zu den laufenden Leistungen gewährt. Die Gewährung einer Leistung nach dieser Richtlinie erfolgt als Einzelfallentscheidung, über deren Höhe im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens entschieden wird.

Die Gewährung dieser Leistungen erfolgt im Regelfall auf Antrag. Der Antrag ist im Vorfeld schriftlich oder elektronisch bei der fallführenden Fachkraft zu stellen.

Die fallführende Fachkraft prüft die Erforderlichkeit der beantragten Leistung i. V. m. dem Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII und leitet den Antrag mit der pädagogischen Einschätzung an die Wirtschaftliche Jugendhilfe zur weiteren Bearbeitung und abschließenden Entscheidung, die mittels Leistungsbescheid bekannt gegeben wird. Die zweckmäßige Verwendung ist in der Regel nachzuweisen.

## **1. Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege**

### **1.1. Säuglings- und Kleinkindpflege**

**mtl. 600,00 EUR**

Pflegeeltern können bei Aufnahme eines Pflegekindes bis zum vollendeten 3. Lebensjahr Elternzeit in Anspruch nehmen. Ein monatlicher Zusatzbetrag in Höhe von 600,00 EUR soll einen finanziellen Ausgleich zum Elterngeld schaffen.

Der Zusatzbetrag ist bis spätestens sechs Wochen nach Aufnahme zu beantragen und entsprechende Nachweise über die Elternzeit sind beizulegen. Der Zuschuss wird nur für eine Pflegeperson und maximal für die Dauer von 12 Monaten gewährt.

Alternativ kann die Zeit auf 24 Monate verdoppelt werden, dann wird ein monatlicher Zuschuss in Höhe von 300,00 EUR gezahlt.

### **1.2. Bereitschaftspflege Zusatzbetrag**

**mtl. 300,00 EUR**

Für Bereitschaftspflegefamilien wird unabhängig von der Belegung ein monatlicher Zusatzbetrag in Höhe von 300,00 EUR gezahlt.

Es können nach Absprache mit dem Pflegekinderdienst alternierende Bereitschaftszeiten schriftlich vereinbart werden. Der monatliche Zusatzbetrag wird entsprechend angepasst.

### **1.3. Bereitschaftspflege Tagessatz**

**tgl. 150,00/250,00 EUR**

Zusätzlich zum Pflegegeld wird der Bereitschaftspflegefamilie bei einer kurzfristigen Unterbringung gem. § 20 SGB VIII oder § 42 SGB VIII ein Tagessatz in Höhe von 250,00 EUR bei Kindern im Alter bis 3 Jahre und 150,00 EUR ab 3 Jahren gezahlt.

### **1.4. Pflegestelle mit erhöhtem Pflegebedarf**

**mtl. 100,00 EUR**

Der Pflegestelle wird bei heilpädagogischen oder sonderpädagogischen Mehrbedarfen des Pflegekindes auf Antrag und Prüfung des Pflegekinderdienstes ein monatlicher Zuschuss in Höhe von 100,00 EUR gewährt. Der erhöhte Pflegebedarf des Pflegekindes ist mit ausführlicher Stellungnahme und Nachweisen (in Form von Diagnosen oder Gutachten) zu belegen.

**1.5. Qualifizierte Pflegestelle mit erhöhtem Pflegebedarf** **mtl. 200,00 EUR**

Der Pflegestelle wird bei heilpädagogischen oder sonderpädagogischen Mehrbedarfen des Pflegekinds wie in Ziffer 1.4. beschrieben und zusätzlich nachgewiesener entsprechender Qualifizierung der Pflegeperson für den jeweiligen Förderschwerpunkt auf Antrag und nach Prüfung des Pflegekinderdienstes ein monatlicher Zuschuss in Höhe von 200,00 EUR gewährt.

**1.6. Beihilfepauschale** **mtl. 60,00 EUR**

Für Pflegekinder, die dauerhaft gemäß § 33 SGB VII in einer Pflegefamilie untergebracht sind, wird eine monatliche Beihilfepauschale in Höhe von 60,00 EUR gewährt. Die Pauschale umfasst jährliche Aufwendungen für Geburtstags- und Weihnachtsgeschenke, Brille, Schulbedarf und -materialien, Nutzung von Freizeit- und Bildungsangeboten sowie Ausstattungsergänzungen/Ersatzbeschaffungen. Die Gewährung erfolgt ohne Antrag und Nachweispflicht.

**1.7. Erstausstattung der Pflegestelle** **einmalig bis zu 800,00 EUR**

Pflegestellen erhalten bei der Aufnahme eines Kindes eine einmalige Beihilfe von bis zu 800,00 EUR zur Erstausstattung von insbesondere Mobiliar, Bettzeug, Kinderwagen und Kindersitz. Bei Bereitschaftspflegestellen kann Ersatz- und Ergänzungsausstattung nach Prüfung des Antrages gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme des Kindes zu stellen. Entsprechende Belege sind einzureichen.

**1.8. Erstausstattung Bekleidung** **einmalig bis zu 300,00 EUR**

Pflegestellen erhalten bei der Aufnahme eines Kindes eine einmalige Beihilfe von bis zu 300,00 EUR zur Bekleidungserstausstattung. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Aufnahme des Kindes zu stellen und nach Einschätzung der fallführenden Fachkraft zu gewähren. Entsprechende Belege sind einzureichen.

**1.9. Verselbstständigung** **einmalig bis zu 800,00 EUR**

Im Rahmen der im Hilfeplan festgeschriebenen Verselbstständigung eines Pflegekinds kann eine einmalige Beihilfe für den Bezug der ersten eigenen Wohnung von bis zu 800,00 EUR gewährt werden. Ein Antrag mit beiliegendem beidseitig unterschriebenem Mietvertrag ist im Voraus zu stellen und vom Pflegekinderdienst zu prüfen. Die Verwendung ist innerhalb 8 Wochen nach Beendigung der Jugendhilfe nachzuweisen. Dieser Zuschuss kann nur bewilligt werden, sofern kein anderer Sozialhilfeträger oder Unterhaltspflichtiger die Kosten übernimmt.

#### **1.10. Wichtige persönliche Anlässe**

**jährlich bis zu 200,00 EUR**

Für wichtige persönliche Anlässe des Pflegekindes (z.B. Taufe, Einschulung, Jugendweihe/Konfirmation, Schulabschluss) kann auf vorherigen Antrag eine einmalige Beihilfe in Höhe von maximal 200,00 EUR pro Jahr gewährt werden. Entsprechende Nachweise sind einzureichen.

#### **1.11. Reisen**

**jährlich bis zu 500,00 EUR**

Kostenzuschüsse für ein- oder mehrtägige Klassenfahrten, Ferienfahrten und/oder Urlaube können auf vorherigen Antrag durch eine einmalige Beihilfe in Höhe von maximal 500,00 EUR pro Jahr gewährt werden. Der Betrag kann nach Anlass aufgeteilt werden. Entsprechende Nachweise sind einzureichen und im Rahmen der Hilfeplanung Bericht zu erstatten.

#### **1.12. Mehraufwendungen**

**jährlich bis zu 500,00 EUR**

Als Mehraufwendungen gelten persönlich notwendige Aufwendungen, die in der Person des Kindes begründet und dringend erforderlich sind. Ausgeschlossen sind Aufwendungen, die bereits in dieser Richtlinie geregelt sind. Dem Antrag ist eine ausführliche Begründung zur Notwendigkeit beizulegen.

Der in begründeten Ausnahmefällen nachgewiesene Mehrbedarf soll einen Maximalbetrag von 500,00 EUR im Jahr nicht überschreiten. Entsprechende Nachweise sind einzureichen.

#### **1.13. Fortbildung Pflegeeltern**

**jährlich bis zu 300,00 EUR**

Für die Teilnahme an Fortbildungen kann ein Zuschuss in Höhe von maximal 300,00 EUR pro Jahr und pro Pflegestelle gewährt werden. Die Bezuschussung erfolgt auf vorherigen Antrag und Prüfung der Fortbildungsmaßnahme durch den Pflegekinderdienst. Entsprechende Nachweise sind einzureichen.

#### **1.14. Kostenbeiträge Kindertagesbetreuung**

**in tatsächlicher Höhe**

Die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung werden auf Antrag mit beigefügtem Kostenbeitragsbescheid in nachgewiesener Höhe übernommen. Die zweckmäßige Verwendung ist jährlich nachzuweisen.

Die Mittagsversorgung oder sonstige zusätzliche Leistungen sind im Pflegegeld abgegolten.

#### **1.15. Nachhilfe**

**in tatsächlicher Höhe**

Die Kosten für notwendige Nachhilfe werden auf Antrag und nach Prüfung des Pflegekinderdienstes in tatsächlicher Höhe übernommen, wenn eine Bescheinigung der

Schule über den Nachhilfebedarf vorliegt und eine Fachkraft die Leistung erbringt. Die Gewährung erfolgt befristet für sechs Monate. Entsprechende Nachweise sind einzureichen.

#### **1.16. Fahrtkosten**

**in tatsächlicher Höhe**

Pflegepersonen erhalten ohne vorherigen Antrag bis zu zweimal monatlich die entstandenen Fahrtkosten für im Hilfeplan vereinbarte Umgangskontakte in tatsächlicher Höhe rückwirkend erstattet.

Fahrtkosten betreffend Therapiesitzungen oder ähnlichen Gründen können auf vorherigen Antrag und nach individueller Prüfung durch den Pflegekinderdienst erstattet werden.

Entsprechende Nachweise sind einzureichen.

#### **1.17. Krankenhilfe**

**in tatsächlicher Höhe**

§ 40 SGB VIII gilt für Krankenhilfe im Rahmen des SGB XII und des SGB V. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren, z.B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel, werden nicht finanziert.

#### **1.18. Kieferorthopädische Behandlung**

**in tatsächlicher Höhe**

Die Kosten für den Eigenanteil der kieferorthopädischen Behandlung werden auf Antrag mit Vorlage des Kosten- und Heilbehandlungsplanes und Nachweis durch den behandelnden Arzt in tatsächlicher Höhe übernommen.

#### **1.19. Anderweitiger Aufenthalt des Pflegekindes**

Bei einer krankenhauses- oder kurbedingten Abwesenheit des Pflegekindes aus dem Haushalt der Pflegeeltern wird das Pflegegeld für die Dauer von 42 Tagen fortgezahlt. Bei längerem Krankenhaus- oder Kuraufenthalt wird längstens bis zu einem Jahr der Abwesenheit der Erziehungsbeitrag fortgezahlt, der den Pflegeeltern als Ersatz der Aufwendungen für Besuchskontakte dient.

Bei anderweitigem Aufenthalt des Pflegekindes im Internat oder einer anderen stationären Einrichtung wird der Grundbetrag um die Tage der Abwesenheit aus der Pflegefamilie gekürzt. Der Erziehungsbeitrag kann unter Beachtung des Einzelfalles um die Tage der Abwesenheit gekürzt werden. Steht vor Beginn des Monats fest, dass das Pflegeverhältnis innerhalb des Monats endet, wird nur das anteilige Pflegegeld gewährt. Ergibt sich, dass das Pflegeverhältnis abrupt in der ersten Monatshälfte beendet werden muss, ist das Pflegegeld für die zweite Hälfte des Monats zu erstatten

## **2. Hilfe zur Erziehung gemäß SGB VIII in stationärer Form**

### **2.1. Erstausstattung für Bekleidung einmalig bis zu 300,00 EUR**

Bei der Aufnahme des Kindes/Jugendlichen kann auf Antrag eine einmalige Bekleidungsbeihilfe von bis zu 300,00 EUR gewährt werden. Voraussetzung für die Beihilfe, ist eine vorangehende Antragsstellung. Entsprechende Belege sind einzureichen.

### **2.2. Beihilfepauschale mtl. 60,00 EUR**

Kindern und Jugendlichen wird eine monatliche Beihilfepauschale in Höhe von 60,00 EUR gewährt. Die Pauschale umfasst jährliche Aufwendungen für Geburtstags- und Weihnachtsgeschenke, Brille, Schulbedarf und -materialien, Nutzung von Freizeit- und Bildungsangeboten sowie Ausstattungsergänzungen/Ersatzbeschaffungen. Die Gewährung erfolgt ohne Antrag und Nachweispflicht.

### **2.3. Wichtige persönliche Anlässe einmalig bis zu 200,00 EUR**

Für wichtige persönliche Anlässe des Kindes/Jugendlichen (z.B. Taufe, Einschulung, Jugendweihe/Konfirmation, Schulabschluss) kann eine einmalige Beihilfe in Höhe von maximal 200,00 EUR pro Jahr gewährt werden. Die Beihilfe kann nur gewährt werden, wenn im Vorhinein ein Antrag gestellt wird, mit Abzeichnung des Sorgeberechtigten sowie der Bestätigung des Veranstalters. Entsprechende Belege sind einzureichen.

### **2.4. Reisen jährlich bis zu 500,00 EUR**

Kostenzuschüsse für ein- oder mehrtägige Klassenfahrten, Ferienfahrten und/oder Urlaube können auf vorherigen Antrag durch eine einmalige Beihilfe in Höhe von maximal 500,00 EUR pro Jahr gewährt werden. Der Betrag kann nach Anlass aufgeteilt werden. Entsprechende Nachweise sind einzureichen und im Rahmen der Hilfeplanung Bericht zu erstatten.

### **2.5. Mehraufwendungen jährlich bis zu 500,00 EUR**

Als Mehraufwendungen gelten persönlich notwendige Aufwendungen, die in der Person des Kindes begründet und dringend erforderlich sind. Ausgeschlossen sind Aufwendungen, die bereits in dieser Richtlinie geregelt sind. Dem Antrag ist eine fachliche Stellungnahme zur Notwendigkeit und dem individuellen Bedarf beizulegen. Der in begründeten Ausnahmefällen nachgewiesene Mehrbedarf soll einen Höchstbetrag von 500,00 EUR jährlich nicht übersteigen. Entsprechende Nachweise sind einzureichen.

## **2.6. Verselbständigungsbeihilfe**

**einmalig bis zu 800,00 EUR**

Im Rahmen der im Hilfeplan festgeschriebenen Verselbstständigung eines Jugendlichen, kann eine einmalige Beihilfe für den Bezug der ersten eigenen Wohnung von bis zu 800,00 EUR gewährt werden. Ein Antrag mit beiliegendem beidseitig unterschriebenem Mietvertrag ist im Voraus zu stellen und durch den Sozialen Dienst zu prüfen. Dieser Zuschuss kann nur bewilligt werden, sofern kein anderer Sozialhilfeträger oder Unterhaltspflichtiger die Kosten übernimmt.

## **2.7. Familienheimfahrten**

**in tatsächlicher Höhe**

Fahrtkosten für Familienheimfahrten (zu den Eltern, nahen Verwandten oder zu Bezugspersonen), die über den Rahmen des Pflegesatzes der Einrichtung hinausgehen und im Rahmen des Hilfeplanes für erforderlich erachtet werden, sind zu übernehmen. Bei der Übernahme von Fahrtkosten sind mögliche Vergünstigungen (z.B. Bahncard oder Wochenendticket) in Anspruch zu nehmen.

## **2.8. Krankenhilfe**

**in tatsächlicher Höhe**

§ 40 SGB VIII gilt für Krankenhilfe im Rahmen des SGB XII und des SGB V. Schulmedizinisch nicht anerkannte Verfahren, z.B. Kosten von Heilpraktikern, homöopathische Arzneimittel, werden nicht finanziert.

## **2.9. Kieferorthopädische Behandlung**

**in tatsächlicher Höhe**

Die Kosten für den Eigenanteil der kieferorthopädischen Behandlung werden auf Antrag mit Vorlage des Kosten- und Heilbehandlungsplanes und Nachweis durch den behandelnden Arzt in tatsächlicher Höhe übernommen.

## **3. Amtsvormundschaften**

### **3.1. Abgeltung von Ausgaben**

**jährlich bis zu 50,00 EUR**

Der Amtsvormund kann zur Abgeltung von Ausgaben für sein Mündel einen Betrag in Höhe von bis zu 50,00 EUR jährlich in Anspruch nehmen.

## **4. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die vom Jugendhilfeausschuss am 15. Oktober 2015 beschlossene Richtlinie außer Kraft.